

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

26. April 2004

(rev. 29.10.2012)



ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
EG	Einwohnergleichwert
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GG	Gemeindegesezt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
MWST	Mehrwertsteuer
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVG	Wasserversorgungsgesetz
BW	Belastungswerte



I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.



- Artikel 5**
- Schutzzonen
- ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- ² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.
- Artikel 6**
- Pflicht zum Wasserbezug
- ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
- Artikel 7**
- Wasserabgabe
a Allgemeines
- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- ² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.
- ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.
- Artikel 8**
- b Technisches
- ¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- ² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.



Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <p>a) bei Wasserknappheit, b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, c) bei Betriebsstörungen, d) in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p> <p>³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.</p>
--------------------------------	--

Verwendung des Wassers	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p> <p>² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p>
------------------------	--

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER

Geltung des Reglementes	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.</p> <p>² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.</p>
-------------------------	--

Bewilligungspflicht	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Neuanschluss einer Liegenschaft,- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,- vorübergehende Wasserbezüge.
---------------------	--



² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der
Wasserbezüger/innen
a Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasser-
bezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 17

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 18

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:



- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 19

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 20

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Der Schieberstandort wird durch den Brunnenmeister festgelegt.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudennern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.



² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 22

Leitungen im
Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 23

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bauverwaltung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Bauverwaltung (RegioBV).

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten



tragen die Eigentümerinnen / die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Artikel 25

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bauverwaltung (RegioBV).

Benützung,
Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten. Allfällige Mängel sind dem Brunnenmeister sofort zu melden; diesem obliegt der Unterhalt und die Reparaturarbeiten.

Artikel 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 28

Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.



3. Wasserzähler

Artikel 29

Einbau, Kostentragung,

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügerinnen / den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

Artikel 30

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 31

Haftung bei
Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 32

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.



⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Bei veränderten Verhältnissen an öffentlichen Leitungen werden die Kosten für die Anpassung von privaten Anlagen hälftig zwischen Gemeinde und den Grundeigentümern aufgeteilt.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Artikel 34

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 35

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Artikel 36

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 37

Informations-, Betre-
tungs- und Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Der Wasserbezüger ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.



- Artikel 38**
- Installationsbewilligung ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- ³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- ⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- ⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

- Artikel 39**
- Bewilligung ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.
- Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

- Artikel 40**
- Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht.
- ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.



3. Hausinstallationen

Artikel 41

Technische
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 42

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 43

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben (Anschlussgebühren, Löschbeiträge),
- b) Jährliche Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren, Zählermiete),
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 44

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bei der Erhöhung der Belastungswerte ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei der Verringerung der BW erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.



b Löschbeitrag	<p>Artikel 45</p> <p>¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.</p> <p>² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.</p> <p>³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.</p> <p>⁵ Der Löschbeitrag für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.</p>
Jährliche Gebühren	<p>Artikel 46</p> <p>¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Zinskosten und der Betriebskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren und Zählermiete) zu bezahlen.</p> <p>² Die <u>Grundgebühr</u> wird pro Wohnung, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.</p> <p>³ Die <u>Verbrauchsgebühr</u> wird pro m³ bezogenes Wasser erhoben.</p> <p>⁴ Die <u>Zählermiete</u> wird je Wasserzähler, die durch die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wird, erhoben.</p>
Rechnungstellung	<p>Artikel 47</p> <p>¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p>² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.</p> <p>³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.</p>



Artikel 48

- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses gemäss Abnahmeprotokoll des Brunnenmeisters fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung bis 90 % verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich erstellten BW berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) Löschbeitrag ² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) Jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren sind bei Rechnungsstellung fällig. Jeweils im Frühling / Sommer wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Artikel 49

- Verzugszins ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage für Anschlussgebühren und 30 Tage für die jährlichen Gebühren, jeweils ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert. Zuständig zum Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.



Verjährung	Artikel 50	Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	Artikel 51	<p>¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.</p> <p>² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.</p> <p>³ Steht ein Grundstück im Miteigentum oder Gesamteigentum, bezeichnen die Beteiligten eine Vertretung, bei welcher die Angaben zu beziehen sind. Bei Stockwerkeigentumsverhältnissen schuldet die Abgaben die Stockwerkeigentümergeinschaft (Adressat: Verwaltung der Stockwerkeigentümerschaft).</p> <p>⁴ Die Privaten melden der Bauverwaltung (RegioBV) Handänderungen angeschlossener Gebäude und Adressänderungen unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Datums des Umzugs schriftlich innert 30 Tagen. Unterlassen sie die Meldung, haften die bisherigen und die neuen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer für die jährlichen Gebühren bis zum Datum der nächsten Ablesung solidarisch.</p> <p>⁵ Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer mit einem gemeinsamen Wasserzähler haften für den Wasserbezug solidarisch.</p>
Grundpfandrecht	Artikel 52	Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.



V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 54

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5000.-- gemäss Art. 58 ff. GG bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist der Gemeinderat.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 55

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 56

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren (Zeitpunkt des Anschlusses) werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkungen.

Artikel 57

Inkrafttreten,

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Wasserversorgungsreglement vom 7. September 2000.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.



Wattenwil, 26. April 2004

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

A. Bähler

Der Gemeindeschreiber

M. Frey

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Wasserversorgungsreglement) dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 29. April 2004 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 1. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber

M. Frey



Genehmigung Gemeinderat

Der Gemeinderat Wattenwil hat die Änderungen zum Wasserversorgungsreglement am 29. Oktober 2012 genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Folgende Artikel wurden geändert:

- Art. 26 Abs. 2 – Erstellung, Kostentragung
- Art. 51 Abs. 4 – Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

Seite 8

Seite 15

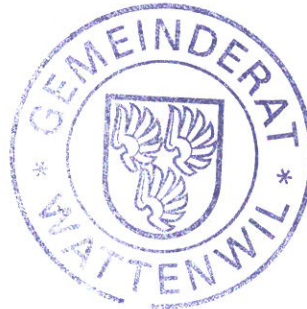
Wattenwil, 01.01.2013

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

A. Bähler

M. Frey



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Wasserversorgungsreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 1. November bis 31. Dezember 2012 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 1. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber

Martin Frey



Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 3	Erschliessung
Artikel 4	Technische Vorschriften
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 8	b Technisches
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 11	Geltung des Reglementes
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen
	a Haftung
Artikel 14	b Ableitungsverbot
Artikel 15	c Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21	Erstellung
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 23	Durchleitungsrechte
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung
	Benützung, Unterhalt
Artikel 27	Mehrkosten
Artikel 28	Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung
Artikel 30	Standort
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung
Artikel 32	Revision, Störungen



C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum
Artikel 34	Unterhalt
Artikel 35	Mängel
Artikel 36	Haftung
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 38	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 40	Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmung
------------	-----------------------

IV. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen
Artikel 44	Einmalige Abgaben
	a Anschlussgebühr
Artikel 45	b Löschbeitrag
Artikel 46	Jährliche Gebühren
Artikel 47	Rechnungstellung
Artikel 48	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Löschbeitrag
	c Jährliche Gebühren
Artikel 49	Verzugszins/Einforderung der Gebühren
Artikel 50	Verjährung
Artikel 51	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 52	Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 54	Widerhandlungen
Artikel 55	Rechtspflege
Artikel 56	Übergangsbestimmung
Artikel 57	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang	Gesetzliche Grundlagen
---------------	------------------------



Bewilligung für einen Wasseranschluss

Gestützt auf Artikel 10 des Wasserversorgungsreglementes wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

Installateur: Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.

Absperrschieber: Wird von der Wasserversorgung samt Hausanschlussschilder auf Kosten des Bewilligungsinhabers geliefert und eingebaut bzw. montiert.

Hausanschlussleitung: Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen. Anschlussstelle an die öffentliche Leitung siehe Situationsplan.

Material _____ Ø _____ mm Tiefe _____ m

Wasserzähler: Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.

Hausinstallationen: Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.

Voraussichtliche Anschlussgebühren: Diese betragen gestützt auf das derzeit geltende Reglement

_____ Belastungswerte x Fr. = Fr.

_____ m³ umbauter Raum x Fr. = Fr.

Total Fr.

Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem derzeit gültigen Reglement.

Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Änderungen des Reglementes oder des Tarifs vor der Fälligkeit der Gebühren.

Fertigstellungsmeldung: Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.

Weitere Bedingungen: Siehe Beiblatt

Gültigkeitsdauer: _____

Verwaltungsgebühr: Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

Beilagen:

- Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen
- Situationsplan
- Kellergrundriss und Schnitt } mit allfälligen Anmerkungen der Wasserversorgung
- Auszug aus dem derzeit gültigen WV-Reglement + Tarif }

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



GEBÜHRENREGLEMENT FÜR WASSER

26. April 2004



Der Gemeinderat Wattenwil beschliesst gestützt auf Artikel 44 ff.. des Wasserversorgungsreglements vom 26. April 2004:

I. Einmalige Abgaben

Anschlussgebühr **Art. 1** Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt: Fr. 175.00 pro Belastungswert BW (exkl. MwSt.).

Löschbeitrag **Art. 2**¹ Der Löschbeitrag eines nicht angeschlossenen Wohnhauses im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 6.00 pro m³ umbauten Raum (exkl. MwSt.).

² Der Löschbeitrag der übrigen nicht angeschlossenen Gebäude im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.00 pro m³ umbauten Raum (exkl. MwSt.).

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenansätze **Art. 3**¹ Die Höhe der jährlichen Gebühren legt der Gemeinderat innerhalb der nachfolgenden Rahmen im Gebührentarif fest.

² Pro Wohnung beträgt die Grundgebühr: Fr. 120.00 bis Fr. 360.00 (exkl. MwSt.).

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 bis Fr. 3.60 (exkl. MwSt.) pro m³ bezogenes Wasser.

⁴ Die Wasserzählermiete beträgt Fr. 30.00 bis Fr. 90.00 pro Wassermesser (exkl. MwSt.).

Ungemessene Wasserbezüge **Art. 4**¹ Für die Benützung von Bauwasser wird eine pauschale Verbrauchsgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 (exkl. MwSt.) für die 1. Wohnung, dazu ein Zuschlag von Fr. 20.00 bis Fr. 60.00 (exkl. MwSt.) für jede weitere Wohnung erhoben. Für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriegebäude erfolgt die Berechnung der Anzahl Wohnungen nach Art. 46. Abs. 2 Wasserversorgungsreglement.

² Für den Bezug von Wasser aus Hydranten zu privaten Zwecken trifft der Gemeinderat spezielle Vereinbarungen gemäss Verursacherprinzip.



III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Art. 5 Die Gebührenansätze gemäss Art. 1 und 2 beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung. Für die restlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten

Art. 6 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Wattenwil, 26. April 2004

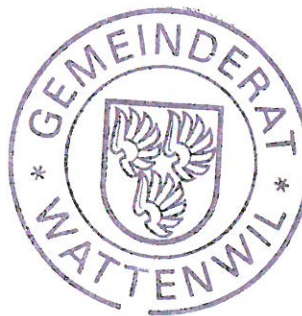
GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

A. Bähler

Der Gemeindeschreiber:

M. Frey



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement für Wasser dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 29. April 2004 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 1. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber

M. Frey

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



**GEBÜHRENVERORDNUNG (Tarif) ZUM
WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**

26. April 2004



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 44 ff. des Wasserversorgungsreglements und des Gebührenreglements vom 26. April 2004 folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

Anschlussgebühr

Art. 1 Die gültige Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt: **Fr. 175.00** pro Belastungswert (BW) - (exkl. MwSt.).

Löschbeitrag

Art. 2¹ Der Löschbeitrag eines nicht angeschlossenen Wohnhauses im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 6.00 pro m³ umbauten Raum (exkl. MwSt.).

² Der Löschbeitrag der übrigen nicht angeschlossenen Gebäude im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.00 pro m³ umbauten Raum (exkl. MwSt.).

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenansätze

Art. 3¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 150.00 (exkl. MwSt.) pro Wohnung.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.90 (exkl. MwSt.) pro bezogenen m³ Wasser.

³ Die Wasserzählermiete beträgt Fr. 30.00 (exkl. MwSt.).

Ungemessene Wasserbezüge

Art. 4 Für die Benützung von Bauwasser wird eine pauschale Verbrauchsgebühr von Fr. 100.00 (exkl. MwSt.) für die 1. Wohnung, dazu ein Zuschlag von Fr. 20.00 (exkl. MwSt.) für jede weitere Wohnung erhoben.



III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

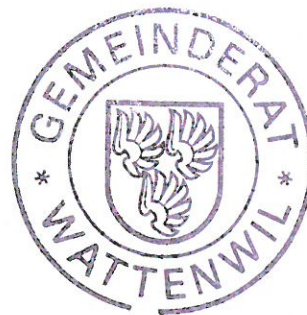
Wattenwil, 26. April 2004

GEMEINDERAT WATTENWIL
Der Präsident

A. Bähler

Der Gemeindegeschreiber

M. Frey



Diese Verordnung lag den Auflageakten zum neuen Wasserversorgungsreglement und dem Gebührenreglement für Wasser bei.